

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Billerbeck  
- Fachbereich Planen und Bauen-  
Markt 1  
48727 Billerbeck



Abteilung: 63.1 - Bauen und Wohnen  
Aktenzeichen: 63.1-00282/14  
Auskunft: Herr Brinkmann  
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld  
Zimmer-Nr.: 11  
Telefon: 02541 / 18-6300  
Telefax: 02541 / 18-6399  
E-Mail: ludger.brinkmann@kreis-coesfeld.de  
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 10.07.2014

Bauort : Alstätte 18, 48727 Billerbeck  
Gemarkung : Billerbeck-Kspl.  
Flur / Flurstück(e) : 34-116  
Bauvorhaben : Errichtung eines Schweinemaststalles (BE 3) mit 800 Mastplätzen,  
Änderung / Erweiterung Getreidelager / Schweinemaststall (BE 2) auf  
464 Mastplätze

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dirks,

beigefügt erhalten Sie eine Durchschrift meiner Zurückweisung für das o.g. Bauvorhaben zu welchem Sie als Stadt Billerbeck das gemeindliche Einvernehmen versagt haben. Der Antrag für den Güllehochbehälter des gleichen Bauherren (mein Az. 158/14), für welchen die Stadt Billerbeck das gemeindliche Einvernehmen erteilt hat, befindet sich noch bei mir in der Prüfung.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf folgendes hinweisen:

Die Zurückweisung des Bauantrages zu dem o.g. Bauvorhaben erfolgte ausschließlich gemäß §72 BauONRW aufgrund der mangelhaften Bauvorlagen. Dabei weise ich darauf hin, dass nach den Rechtsvorgaben des §36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen in diesem Fall nur aus Gründen des §35 BauGB versagt werden darf. Bei dem o.g. Bauvorhaben wurde durch die Stadt Billerbeck das Einvernehmen versagt, weil das Vorhaben zusammen mit dem gewerblichen Hähnchenmaststall ein Betrieb sei, für den Güllebehälter wurde hingegen bei gleicher Rechtslage das Einvernehmen erteilt. Insoweit dürfte auch für Sie erkennbar sein, dass die Versagung einerseits und die Erteilung andererseits in sich nicht stimmig sind. Das Güllelagervolumen des beantragten Güllelagebehälters wird dabei unabhängig von den neu geplanten Stallbauten beantragt und benötigt.

Insoweit weise ich darauf hin, dass im Falle eines neuen BlmschG- oder Bauantrages für das o.g. Vorhaben genau zu beachten wäre, ob das Vorhaben gem. §35(1) BauGB privilegiert ist. Sollte dieses der Fall sein und öffentliche Belange nicht entgegenstehen, so ist das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
  
Dr. Scheipers

**Konten der Kreiskasse Coesfeld:**

Sparkasse Westmünsterland

Kto. Nr. 59 001 370

BLZ 40154530

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70

BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

Kto. Nr. 5 114 960 600

BLZ 428 613 87

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

Kto. Nr. 1 929 460

BLZ 440 100 46

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

BIC PBNKDEFF

**Sie erreichen uns ...**

Mo. - Do. 08.30 - 12.00 Uhr  
und 14.00 - 16.00 Uhr  
Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

und nach Terminabsprache